

## 7 U 69/13 – 26.01.2016

Hannelore Winter

gegen

Konsum Tochter Tarifgemeinschaft e.V. (1), rbb Rundfunk Berlin-Brandenburg, AdÖR (4), u.a.,  
vertreten von RA Dominik Höch (für B. 1-3) und RA Michael Fricke (für B.4 u. 5)

### **Anmerkung:**

Die Pseudoöffentlichkeit war in der Verhandlung am 26.01.16 und notierte sich den folgenden Vergleich.

Da die Rechtsanwälte Dominik Höch und Michael Fricke mit mir nicht kommunizieren und der Name des Klägervertreters mir unbekannt ist, hat es wenig Sinn den Vergleichstext anzufragen auf Fehlerfreiheit zu prüfen..

Insofern können durchaus Fehler in dem Text vorhanden sein.

### **Vergleich**

Die Parteivertreter schließen den folgenden Vergleich:

1. Die Beklagten zu 3) und 4) erklären, dass der Betrag vom 05.12.2012 über dass gegen die Klägerin gerichtete Ermittlungsverfahren sich nicht im Internet befindet. Es ist auch von den Beklagten zu 4) und 5) nicht beabsichtigt, den Beitrag wieder ins Netz zu stellen bzw. erneut zu senden.
2. Die Beklagten zu 1) bis 3) verpflichten sich, es zu unterlassen über das in Rede stehende Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin unter vollständiger Nennung des Nachnamens zu berichten.  
  
Die Klägerin nimmt die Erklärung an.
3. Die Beklagte zu 1) verpflichtet sich an die Klägerin 88,62 Euro zu zahlen.
4. Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten haben die Klägerin in beiden Instanzen 9/10 und die Beklagten zu 1) und 2) jeweils 1/20 zu tragen.  
Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten 3) bis 5) hat in beiden Instanzen die Klägerin zu tragen.  
Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) und 2) haben die Klägerin zu 9/10, die Beklagten jeweils zu 1/20 zu tragen.  
Die weiteren außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu xxx tragen sie selbst.
5. Damit sind sämtliche streitgegenständliche Ansprüche erledigt.

Beschlossenen Streitwerte:

Beklagten zu 1) bis n3) 30.000 Euro

Beklagten zu 4) und 5) 40000 Euro

Der Wert des Vergleichs übersteigt nicht den Wert der Hauptsache.

